

Der Ausschuss nahm die Mitteilung der Verwaltung des Kreisjugendamtes zur Kenntnis. **Dezernent Wagner** erläuterte, dem Anhörungsrecht des Kreisjugendamtseaternbeirates werde durch Zuleitung der Einladung und der Niederschrift von den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses Rechnung getragen. Zudem könne sich der Beirat jederzeit durch Anträge u.a. an die Verwaltung des Kreisjugendamtes oder den Jugendhilfeausschuss wenden, um seine Belange zu Gehör zu bringen. Seine Beteiligung sei nicht ausdrücklich und ausschließlich nur durch eine beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss sichergestellt.